

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ALVA Energie GmbH für die Strombelieferung von Privatkunden im Rahmen des ALVA Solar-Mieterstrom PLUS Tarifs. Vollversorgung – PV-Direktlieferung und Netzstrom-Weiterleitung. (Stand März 2024)

Inhalt

1. Vertragsklauseln

§ 1 Rechts- und Eigentumsverhältnisse	3
§ 2 Vertragsgegenstnd	4
§ 3 Strompreis und sonstige Kostenbestandteile	4
§ 4 Messung, Übergabestelle	5
§ 5 Abrechnung, Zahlung	6
§ 6 Unterbrechung der Lieferung	7
§ 7 Vertragsdauer, Kündigung	8
§ 8 Versorgungsstörung, Haftung	8
§ 9 Datenschutz, Vertraulichkeit	9
§ 10 Schlussbestimmung	10

Präambel

Der Lieferant hat auf Dächern Photovoltaik-Anlagen (im Folgenden: PV-Anlagen) errichtet. Der Lieferant wird den in diesen PV-Anlagen erzeugten Strom (im Folgenden: PV-Strom) entgeltlich an den Kunden liefern und hierfür vorrangig den in den PV-Anlagen erzeugten PV-Strom nutzen und bedarfsmäßig um weitere, aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogene Strommengen (im Folgenden: Reststrom) ergänzen. Ein eventueller Überschuss an PV-Strom soll über den vorhandenen Netzzanschluss der Nutzungseinheit in das öffentliche Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung des örtlichen Verteilernetzbetreibers eingespeist werden. Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei Strom aus PV-Anlagen um volatilen Strom handelt, die Stromerzeugung der PV-Anlagen von den jeweiligen klimatischen Bedingungen und der Tageszeit abhängig ist und deshalb die Lieferung weiterer Strommengen aus dem Netz der allgemeinen Versorgung durch den Lieferanten erforderlich sein kann.

Auf dieser Grundlage schließen die Vertragsparteien folgenden Vertrag:

Vertragsklauseln

§ 1 Rechts- und Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Kunde ist Nutzer der zu versorgenden Nutzungseinheit. Die Nutzungseinheit ist Teil einer Kundenanlage gemäß § 3 Ziffer 24a/b EnWG (Kundenanlage), in der Liegenschaft

Liegenschaft: gem. Vertrag

Sofern durch eine zuständige Regulierungsbehörde festgestellt werden sollte, dass die Nutzungseinheit kein Teil einer Kundenanlage ist, ist der vorliegende Vertrag bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung über die Kundenanlageneigenschaft schwedend wirksam. Für den Fall, dass sich herausstellt, dass es die Nutzungseinheit kein Teil einer Kundenanlage ist, erfolgt die Belieferung rückwirkend zum Netz Stromtarif.

(2) Die in Anlage 1 näher beschrieben PV-Anlagen stehen im Eigentum und Besitz des Lieferanten. Der Betrieb und die Instandhaltung (Inspektion, Wartung Instandsetzung), der PV-Anlagen obliegt dem Lieferanten.

(3) Die Kundenanlage verfügt über einen Anschluss an das öffentliche Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung des örtlichen Verteilernetzbetreibers. Der Anschluss einschließlich der Übergabe Messeinrichtung (Kundenanlage-Zähler) ist in der beigefügten Anlage 2 näher definiert. Der Lieferant stellt dessen Nutzung zur Reststrom-Entnahme der während der Vertragslaufzeit nach § 7 durch entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Netzbetreiber sicherstellt.

(4) Die Nutzungseinheit des Kunden verfügt über keinen eigenständigen Anschluss an das Verteilernetz der allgemeinen Versorgung, sondern ist als Teil der Kundenanlage mit dem Netz der allgemeinen Versorgung verbunden. Der Verbrauch der Nutzungseinheit wird über eine separate Messeinrichtung, die den eichrechtlichen Anforderungen genügt, erfasst, dessen Vorhaltung und Nutzung zu Abrechnungs- und Abgrenzungszwecken während der Vertragslaufzeit der Lieferant sicherstellt. Die Nutzungseinheit einschließlich der Messeinrichtung ist in der beigefügten Anlage 2 näher definiert.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden nach Abzug möglicher Eigen- oder Allgemeinstrombedarfsmengen in seinen PV-Anlagen erzeugten PV-Strom an der Übergabestelle nach § 4 Abs. 1 und 2 zu liefern. Diese Pflicht trifft den Lieferanten nur, soweit die PV-Anlagen tatsächlich Strom erzeugen. Der Lieferant ist nicht zur Lieferung einer bestimmten Strommenge aus den PV-Anlagen verpflichtet.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, eine Reststromversorgung sicherzustellen für den Fall, dass der Strombedarf des Kunden mit Strom aus den PV-Anlagen nicht oder nicht vollständig gedeckt werden kann. Auch für den Reststrom erfolgt die Lieferung an der Übergabestelle nach § 4 Abs. 1 und 2.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, seinen leitungsgebundenen Strombedarf ausschließlich durch die Stromlieferungen des Lieferanten zu decken. Er wird den vom Lieferanten an die Übergabestelle nach § 4 Abs. 1 und 2 gelieferten Strom abnehmen und für den abgenommenen Strom den Preis nach § 3 zahlen.

(4) Der Strom wird nur für den Verbrauch in der Nutzungseinheit, innerhalb der Kundenanlage, in der sich die Nutzungseinheit befindet und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den PV-Anlagen zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung des Stroms durch den Kunden an Dritte ist nicht zulässig.

(5) Die Stromlieferung beginnt frühestens am 01.03.2024

§ 3 Strompreis und sonstige Kostenbestandteile

(1) Der Kunde zahlt an den Lieferanten für den Reststrom den im Preisblatt gemäß Anlage 3 geregelten Lieferpreis (Preisposition Arbeitspreis) in Cent/kWh (Nettopreis).

Zusätzlich zu dem im Preisblatt gemäß Anlage 3 geregelten reinen Arbeitspreis für die Reststrombeschaffung des Lieferanten zahlt der Kunde an den Lieferanten die tatsächlich anfallenden staatlich regulierten Strompreisbestandteile (Kosten der Netznutzung (Arbeitspreis), Konzessionsabgabe, KWK-Umlage, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, Wasserstoffumlage gemäß § 118 Abs. 6 EnWG (ab dem 01.01.2023), EEG-Umlage (voraussichtlich bis 01.07.2022), Stromsteuer, Umsatzsteuer) in der jeweils gültigen Höhe. Der Lieferant und der Kunde werden sich einmal jährlich gemeinsam über den Abschluss eines Vertrags und den dadurch gültigen Tarif mit einem Vorlieferanten verständigen. Da es sich um eine einvernehmliche Änderung des Lieferpreises für Reststrom handelt, wird hierdurch kein Kündigungsrecht des Kunden im Hinblick auf diesen Vertrag ausgelöst. Sofern die Vertragsparteien sich bis zum 30. November eines Jahres nicht über eine einvernehmliche Änderung des Lieferpreises für Reststrom zum 01. Januar des Folgejahres einigen können, ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zum Jahresende zu kündigen

(2) Der Kunde zahlt an den Lieferanten für PV-Strom den im Preisblatt gemäß Anlage 3 geregelten Lieferpreis (Preisposition Arbeitspreis) in Cent/kWh (Nettopreis).

Zusätzlich zu dem im Preisblatt gemäß Anlage 3 geregelten reinen Arbeitspreis für PV-Strom zahlt der Kunde an den Lieferanten die tatsächlich anfallenden Kosten für staatlich regulierte Strompreisbestandteile (EEG-Umlage (voraussichtlich bis 01.07.2022), ggf. Stromsteuer, Umsatzsteuer) in der jeweils gültigen Höhe.

(3) Zusätzlich zu den Kostenpositionen nach § 3 Abs. 1 und 2 erstattet der Kunde dem Lieferanten die anteiligen Stromnetzentgelte (Leistungspreis), welche für die Entnahme des Reststroms am Kundenanlage-Zähler anfallen. Darüber hinaus zahlt der Kunde an den Lieferanten Messentgelte in der im Preisblatt gemäß Anlage 3 geregelten Höhe. Messentgelte, die für den Messstellenbetrieb des Kundenanlagen-Zählers oder des PV-Anlagen-Zählers anfallen, trägt vollständig der Lieferant und diese werden dem Kunden nicht in Rechnung gestellt. Des Weiteren zahlt der Kunde an den Lieferanten einen Grundpreis in der im Preisblatt gemäß Anlage 3 geregelten Höhe.

(4) Ändert sich die Höhe oder Zusammensetzung von staatlich regulierten Steuern, Abgaben, Entgelten oder Umlagen gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss oder fallen Privilegierungstatbestände weg oder deren Voraussetzungen ändern sich, verändern sich die Lieferpreise für Reststrom und PV-Strom entsprechend.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden über jede Änderung des Strompreises unverzüglich in Textform zu informieren. Ein Kündigungsrecht des Kunden wird durch die oben geregelten Änderungen der Strompreise – da es sich nicht um einseitige Änderungen des Lieferanten handelt – nicht ausgelöst.

§ 4 Messung, Übergabestelle

- (1) Die Ermittlung des gesamten Stromverbrauchs des Kunden erfolgt über eine oder – falls aufgrund technischer Gegebenheiten erforderlich – mehreren Messeinrichtungen, welche den eichrechtlichen Anforderungen genügen, an der kundenanlageninternen Übergabestelle zur versorgten Nutzungseinheit des Kunden. Insofern die Nutzungseinheit des Kunden über keine eigenständige Messeinrichtung verfügt, der Verbrauch sich aber auf Basis der übrigen Messeinrichtungen der Liegenschaft eindeutig ermitteln lässt, so kann diese Berechnung als Grundlage der Abrechnung herangezogen werden. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Messstellenbetrieb für diese Messeinrichtung nicht den Vorschriften des MsbG unterliegt und durch den Lieferanten vorgenommen wird. Der Lieferant kann zur Durchführung des Messstellenbetriebs qualifizierte Unterauftragnehmer beauftragen. Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum des Lieferanten bzw. des Messstellenbetreibers.
- (2) Die Ermittlung, Abgrenzung und Abrechnung der Anteile von PV-Strom- und Reststrom an der verbrauchten Gesamtstrommenge des Kunden erfolgt durch den Lieferanten auf Grundlage der geeichten Messeinrichtungen am Kundenanlagen-Zähler und PV-Anlagen-Zählern, die den Vorschriften des MsbG entsprechen.
- (3) Der Lieferant übergibt den Strom an der Übergabestelle zur Nutzungseinheit, den kundenseitigen Abgangsklemmen hinter dem Nutzungseinheit-Zähler. Mit der Lieferung des Stroms an die Übergabestelle gehen alle Gefahren und Risiken vom Lieferanten auf den Kunden über.

§ 5 Abrechnung, Zahlung

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Lieferant ist verpflichtet, die monatische Abrechnung spätestens drei Wochen nach dem Ende des Kalendermonats vorzulegen. Der Rechnungsbetrag der Monatsabrechnung ist zu dem von dem Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch Tage ab Rechnungszugang zur Zahlung fällig.
- (2) Der Kunde kann fällige Zahlungen per Überweisung zahlen oder indem er dem Lieferanten gestattet, fällige Forderungen von seinem Girokonto einzuziehen (SEPA-Basis-Lastschrift). In diesem Fall erteilt er dem Lieferanten das in **Anlage 4** beigelegte SEPA-Lastschriftmandat.
- (3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Lieferanten ist dem Kunden nur mit fälligen Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen, werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt oder ergeben sich nachträgliche Korrekturen der Daten des Messstellenbetreibers oder des Vorlieferanten für die Reststrommengen, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten oder die Über- oder Unterzahlung ist mit der nächsten Zahlung zu verrechnen. Der Kunde ist über die Verrechnung mindestens zwei Wochen vor der Zahlung, mit der die Verrechnung erfolgen soll, in Textform zu informieren.
- Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablese aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (5) Ansprüche nach Abs. 4 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 6 Unterbrechung der Lieferung

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen bzw. durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zu widerhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuiderhandlungen, insbesondere bei der Nickerfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen bzw. unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung aus dem Netz der allgemeinen Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuiderhandlung steht. Wegen Zahlungsvorzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei müssen die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 5 und 6 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden acht Werktagen im Voraus anzukündigen.
- (4) Der Lieferant hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung werden nach Aufwand abgerechnet. Auf Verlagen des Kunden weist der Lieferant die Berechnungsgrundlage nach. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt frühestens am 01.03.2024. Der Vertrag endet am 1.03.2026 (Erstlaufzeit), sofern er von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der geregelten Erstlaufzeit gekündigt wird.
- (2) Dieser Vertrag verlängert sich nach Ablauf der in Absatz 1 vereinbarten Erstlaufzeit automatisch, sofern er nicht gekündigt wird, auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann erstmals mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der in Abs. 1 geregelten Laufzeit gekündigt werden. Danach kann er mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn der Kunde die Nutzung der Nutzungseinheit vollständig und endgültig beendet.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. der Kunde die PV-Anlagen oder die Stromleitungen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt,
 - b. der Kunde mit seiner Zahlungspflicht aus §§ 3, 6 in Höhe von zwei Monatsrechnungen um mehr als 7 Tage in Verzug gerät
 - c. die Stromlieferung des Lieferanten mindestens 3 Wochen in Folge unterbrochen ist, ohne dass ein Fall höherer Gewalt nach § 8 Abs. 2 vorliegt,
- (5) Die Kündigung ist der jeweils anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 8 Versorgungsstörung, Haftung

- (1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses oder in der Kundenanlage handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 6 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensversachung durch den Netzbetreiber oder den Kundenanlagenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Für Störungen, des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses ergeben sich im Übrigen ggf. auch Regelungen aus dem Reststromvertrag der dritten Stromlieferanten.
- (2) Sollte der Lieferant durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Stromlieferung gehindert sein, so erfolgt keine Stromversorgung des Kunden durch den Lieferanten, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Als höhere Gewalt gelten z.B. vom Lieferanten nicht verschuldete Reparaturarbeiten an den kundenanlageninternen Stromverteilungsanlagen oder die Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber nach den §§ 17 und 24 Abs. 1 und 2 NAV (vgl. auch Abs. 1).
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 entfällt der Anspruch des Lieferanten auf die Gegenleistung. Der Kunde kann in diesen Fällen keine Entschädigung vom Lieferanten beanspruchen.
- (4) Die Vertragsparteien haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf.
- (5) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleichermaßen gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (6) Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 9 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO. Der Kunde nimmt die beigelegte Datenschutzerklärung des Lieferanten zur Kenntnis.
- (2) Der Lieferant wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Lieferant ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Stromlieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Für diesen Vertrag gilt das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen und -ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt ohne Einfluss. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken und der Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen.

(4) Ändern sich die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss dieses Vertrages gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so wesentlich, dass einer Vertragspartei die Fortsetzung des Vertrags zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zugemutet werden kann, so kann diese Vertragspartei die Verhandlung über Vertragsanpassungen beanspruchen. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine für beide Seiten zumutbare Vertragsanpassung einigen, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Anlage 1

Die nachfolgende Tabelle enthält die Stammdaten der Erzeugungsanlage.

Name der Stromerzeugungseinheit (im MaStR)	
Erzeugungsart	
Standort	
Betreiber der Erzeugungsanlage	
MaStR-Nummer der Einheit	
Netto Nennleistung	
Voraussichtliche jährliche Erzeugung	

Anlage 2

Messkonzept

In der Liegenschaft versorgt eine Photovoltaikanlage, welche vornehmlich auf dem Dach des Gebäudes installiert ist, die unterschiedlichen Verbraucher innerhalb der Kundenanlage mit Solarstrom. Der überschüssige Solarstrom, also jener, welcher nicht vor Ort verbraucht wird, wird ins Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist. Stromverbrauch, welcher nicht durch die Solaranlage gedeckt werden kann, wird aus dem öffentlichen Netz bezogen.

Die vor Ort geleistete Solarstrommenge wird messtechnisch oder rechnerisch (zumeist Erzeugung abzüglich Einspeisung) ermittelt. Erzeugung und Verbrauch unterscheiden sich im Regelfall. Der vor Ort erzeugt und ebenfalls vor Ort verbrauchte Strom wird daher auf alle teilnehmenden Verbraucher vor Ort aufgeteilt. Insofern vor Ort nur ein Verbraucher Strom aus der Solaranlage nachfragt, ist die Zurechnung eindeutig. Ab zwei Verbrauchern dient der anteilige Stromverbrauch des einzelnen Verbrauchers am Gesamtverbrauch der Liegenschaft als Grundlage für die Aufteilung.

Hierbei sind zwei Anwendungsfälle zu unterscheiden

- Alle Verbraucher sowie die Erzeugungsanlage und die Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt verfügen über eine viertelstündliche Aufzeichnung der Verbrauchs- bzw. Einspeisewerte. Es kann daher der tatsächliche Solarstrombezug der einzelnen Verbraucher ermittelt werden. Zu jeder Viertelstunde wird die zu Verfügung stehende Solarstromproduktion ermittelt und mit der Summe der Bezüge der Stromverbraucher verglichen. Insofern die Solarstromproduktion größer ist als der aufsummierte Verbrauch, wird der Bedarf eines jeden Verbrauchers diesem gutgeschrieben und als Solarstromlieferung aufgezeichnet. Findet eine Unterdeckung des summierten Verbrauchs durch Solarstrom statt, so wird der Solarstrom anteilig nach dem aktuellen individuellen Strombezug auf die Verbraucher aufgeteilt. Jeder (dritte) Verbraucher erhält den gleichen Anteil seines Stromverbrauchs in dieser Viertelstunde als Solarstrom gutgeschrieben. Am Ende der Abrechnungsperiode werden die notierten Solarstromverbräuche je Verbraucher addiert und auf der Stromrechnung ausgewiesen.
- Wenn maximal eine der beteiligten Messungen nicht im Viertelstundenintervall (oder mit feinerer Granularität) aufgezeichnet, dann kann diese Messung durch die Differenzwertbildung aller übrigen Zähler als virtueller Zählpunkt gebildet werden. Diese Konstellation ist daher Anwendungsfall eins zuzuordnen.
- Mindestens zwei beteiligte Messungen können nicht mindestens im Viertelstundenintervall aufgezeichnet. Die Berechnung erfolgt dann auf Basis der Jahressummen. Im Summenzählermodell kann für das Gesamtjahr ermittelt werden, wieviel Strom von der Solaranlage erzeugt wurde und wieviel davon eingespeist wurde. Die Differenz ist der lokale Solarstromverbrauch. Dieser wird gemäß dem jeweiligen individuellen Anteil am gesamten Stromverbrauch (Solar- und Netzbezug) auf die einzelnen Verbraucher aufgeteilt.

Die ermittelten und errechneten Verbrauchswerte werden über nachfolgend aufgeführte Stromzähler ermittelt.

Zähler Netzverknüpfungspunkt

Mess- bzw. Marktlokation	n/a
Messstellenbetreiber	Metiundo GmbH
Eichung	ja
Wandlerfaktor	1
Anschlussnetzbetreiber	Stromnetz Berlin GmbH
Spannungsebene	Niederspannung

Anlage 3

Preise

Grundpreis:

Grundpreis Stromlieferung (brutto)	12	€/Monat
---	-----------	----------------

Konditionen Direktlieferung

Gesamtpreis Strom – Direktlieferung (brutto)	28,5	Cent/kWh
Arbeitspreis	22,7	Cent/kWh
Stromsteuer	befreit	Cent/kWh
Mehrwertsteuer (19%)	5,41	Cent/kWh

Konditionen Netzstrom-Weiterleitung

Gesamtpreis Strom – Netzstromweiterleitung (brutto)	28,5	Cent/kWh
Arbeitspreis	16.282	Cent/kWh
EEG-Umlage	0	Cent/kWh
Stromsteuer	2,05	Cent/kWh
KWK-Umlage	0,357	Cent/kWh
Offshore-Netzumlage	0,591	Cent/kWh
Umlage abschaltbare Lasten	0,003	Cent/kWh
Konzessionsabgabe	2,39	Cent/kWh
§ 19-StromNEV-Umlage	0,417	Cent/kWh
Mehrwertsteuer (19%)	5,41	Cent/kWh

* Der Leistungs- und Arbeitspreis Netznutzung ist abhängig von der maximal entnommenen elektrischen Leistung in kW und der Menge des entnommenen Stroms und kann daher erst nach Abschluss der Abrechnungsperiode genau festgelegt werden.

Anlage 4

Zahlungsart: Überweisung

Bank	Alva Energie GmbH
IBAN	DE82 1001 0123 7041 9439 58
BIC/SWIFT	QNTODEB2XXX

Alva Energie GmbH
c/o Emil Group GmbH
Ackerstr. 29, 10115 Berlin

Intermediary bank's BIC/SWIFT	Ackerstraße 29, 10115 Berlin, DE
Bankadresse	Olinda Zweigniederlassung Deutschland, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin
Bankleitzahl	10010123
Kontonummer	7041943958